



II- 1129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 1124/72

464 / A. B.

zu 467 / J.

Präs. am 7. Juli 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Zu Z. 467/J-NR/1972

Die mir am 31.5.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat DDR. König und Genossen, Z. 467/J-NR/1972, betreffend Verfolgung der Ausschreitungen in Salzburg, beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 3 der Anfrage:

Die Staatsanwaltschaft hat zur vorliegenden schriftlichen Anfrage am 9.6.1972 berichtet, daß im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Salzburg anlässlich des Aufenthaltes des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Richard Nixon, Anzeigen gegen 3 Personen wegen der Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums erstattet worden sind. Im übrigen wurden mehrere Anzeigen gegen unbekannte Täter wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 85 lit. a StG erstattet und einige Pakete mit Flugzetteln und Broschüren der Staatsanwaltschaft zur Prüfung, ob die Bestimmung des § 20 Pressegesetz eingehalten worden ist, übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen keinen Haftantrag gestellt.

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 29.6.1972 langte am 22.6.1972 eine Vorfallsmeldung der

- 2 -

Bundespolizeidirektion Salzburg ein, in der 19 Demonstrationsteilnehmer namentlich bekanntgegeben werden. Die Staatsanwaltschaft Salzburg wird nach Prüfung dieser Vorfallsmeldung die erforderlichen Anträge stellen und hierüber im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz dem Bundesministerium für Justiz berichten.

Für die Erteilung einer wie immer gearteten Weisung an die Staatsanwaltschaft Salzburg bestand und besteht auch derzeit bei der dargelegten Sachlage kein Anlaß.

Zu Frage 4 der Anfrage:

Da das Indochina-Komitee keine Rechtspersönlichkeit hat, kann es schon aus diesem Grunde zu einer Haftung nicht herangezogen werden. Die sogenannte "Veranstalterhaftung" ist dem österreichischen Recht fremd.

30. Juni 1972

Der Bundesminister:

